



**FARR-WP -
NEWSLETTER**
Nr.73
Dezember 2021 /
Januar 2022

Themenübersicht zum Newsletter Nr. 73

1. Vorwort mit Witz
2. Neue Seminarreihe: „WP aktuell - ISA spezial“ (6 Webinare im Januar/Februar 2022)
3. Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (3 Webinare am 21.01., 03.03. und 20.05.2022)
4. Neues von der WP-Kammer (WPK-Magazin 3/2021)
5. Neues vom IDW (IDW Life Heft 10.2021 bis 12.2021)
6. Anpassungen der Berufshaftpflichtversicherung infolge der Haftungsverschärfung durch das FISG
7. Das Transparenzregister wird zum Vollregister: Handlungsbedarf?
8. Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten auch bei WP-Gesellschaften
9. Welche Notfallmaßnahmen haben WP-Praxen bei einer Cyberattacke zu ergreifen?
10. Die Prüfung von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen („ISA for LCE“)
11. Umsetzung neuer internationaler Qualitätsmanagementstandards
12. Was verdienen Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter?
13. Wer ist der neue Chef der Abschlussprüferaufsichtsstelle: Michael Sell?
14. Aktuelle Steuerthemen: Zinsentscheidung des BVerfG; Betriebsveranstaltungen
15. Erleichterung beim Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2020 / 2021
16. Das Aus- und Fortbildungsangebot der IDW Gruppe wird digitaler
17. „WP aktuell 1/2021“ bzw. „WP aktuell 2/2021“ verpasst?
- Das gibt es noch als Online-Seminar (Video)
18. Die Termine für die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2022“ können bereits gebucht werden
19. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2022)
20. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2022

Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 09.12.2021

1. Vorwort mit Witz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den FARR-WP-Newsletter **Nr. 73**.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit im Kreis Ihrer Familie und einen guten Rutsch ins Neue Jahr, das im Hinblick auf die Pandemie hoffentlich für uns alle wieder besser wird. Bleiben Sie gesund!

Viel Spaß beim Lesen der Neuigkeiten und beim Weitererzählen der Witze.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

Corona-Witz

Gegen das Corona-Virus isst man am besten zwei Knoblauchzehen.
Hilft nicht direkt, aber es sorgt für den Mindestabstand von einem Meter.

Unsterblich

Daniel trifft seinen alten Pfarrer

Pfarrer: Daniel - wie geht's dir denn so?

Daniel: Sehr gut, danke! Ich hätte nur einen Wunsch!

Pfarrer: Mein Sohn, was wünschst du dir denn?

Daniel: Herr Pfarrer, ich wäre gerne unsterblich!

Pfarrer: Aber da weiß ich was für dich.

Daniel: Wirklich? Sie wissen wie man unsterblich wird?

Pfarrer: Du musst einfach heiraten.

Daniel: Ist das so einfach? Ich muss nur heiraten und dann werde ich unsterblich?

Pfarrer: Nein - aber es vergeht der Wunsch.

Intelligenztest

Donald Trump ist zu seinem ersten Staatsbesuch bei Angela Merkel in Berlin. Nach ein bisschen Small-Talk fragt er Merkel, was das Geheimnis ihres großen Erfolges ist.

Merkel sagt ihm, man müsse nur viele intelligente Leute um sich herum haben.

„Wie wissen Sie so schnell, ob jemand intelligent ist?“, fragt Trump.

„Lassen Sie es mich demonstrieren“, antwortet Merkel. Sie greift zum Telefon, ruft Wolfgang Schäuble an und stellt ihm eine Frage: „Herr Schäuble, es ist der Sohn ihres Vaters, ist aber nicht ihr Bruder. Wer ist es?“

Ohne zu zögern antwortet Schäuble: „Ganz einfach, das bin ich!“

„Sehen Sie“, sagt Merkel zu Trump, „so teste ich die Intelligenz der Leute, die um mich herum sind.“

Begeistert fliegt Trump zurück nach Amerika. Zu Hause angekommen, ruft er sofort seinen Vize Pence an, um ihm dieselbe Frage zu stellen: „Es ist der Sohn deines Vaters, ist aber nicht dein Bruder. Wer ist es?“

Nach langem hin und her sagt Pence: „Ich habe keine Ahnung, ich werde aber versuchen, die Antwort bis morgen herauszufinden!“

Pence kommt einfach nicht drauf und beschließt, Rat beim ehemaligen Präsidenten Obama einzuholen.

Er ruft ihn an: „Mr. Obama - es ist der Sohn ihres Vaters, ist aber nicht ihr Bruder. Wer ist es?“ Darauf Obama wie aus der Pistole geschossen: „Ganz einfach, das bin ich!“

Glücklich, die Antwort gefunden zu haben, ruft Pence bei Trump an und sagt triumphierend: „Ich hab die Antwort, es ist Barack Obama!“

Trump brüllt ihn total entsetzt an: „Nein, du Trottel, es ist Wolfgang Schäuble!“

2. Neue Seminarreihe: „WP aktuell - ISA spezial“ (6 Webinare im Januar/Februar 2022)

a) Pflicht zur Erstanwendung der ISA [DE] ab zu prüfendem GJ 2022

Die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA einschl. ISA [DE]) sind erstmalig anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (⇒ i.d.R. das zu prüfende **GJ 2022**), mit Ausnahme von Rumpf-GJ, die vor dem 31.12.2022 enden.

Die **vorzeitige Anwendung** ist bereits möglich bis zu 2 Jahren vor den o.g. Stichtagen, d.h. ab GJ 2020, unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Einzelentscheidung pro Auftrag.
- (2) Die neuen GoA müssen insgesamt vorzeitig angewendet werden (kein „cherry picking“).
- (3) Dokumentation der Entscheidung an zentraler Stelle bzw. in der Auftragsdokumentation.

b) Neue Seminarreihe „WP aktuell - ISA spezial“

In der neuen Seminarreihe werden die vom IDW festgestellten GoA inkl. sämtlicher 26 ISA [DE] in Gänze besprochen. Die Seminarreihe dient daher **erfahrenen WPs und Prüfungsleitern**, um sich mit den ISA [DE] einmal insgesamt sowie mit den Unterschieden zu den bisherigen IDW Prüfungsstandards auseinanderzusetzen. Sie dient aber auch zu **Ausbildungszwecken für Prüfungsassistenten**.

Da der Stoff mit insgesamt ca. 40 Prüfungsstandards sehr umfangreich und komplex ist, wird er auf **sechs zweistündige Webinare** wie folgt aufgeteilt (bitte schon mal im Kalender 2022 vormerken oder gleich anmelden):

- Webinar Nr. 1 am Mo., 17.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 2 am Mo., 24.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 3 am Mo., 31.01.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 4 am Mo., 07.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 5 am Mo., 14.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
- Webinar Nr. 6 am Mo., 21.02.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)

WICHTIG: Wenn Sie an den o.g. Terminen keine Zeit haben, können Sie es sich im Nachgang auch als **Online-Seminar (= Video)** ansehen. Auf diese Weise können Sie Ihr gesamtes Prüfungsteam in Sachen ISA [DE] fit machen.

Die Seminarreihe läuft über die **IDW Akademie** und wird gebucht über: www.idw-akademie.de (hier: Webinare bzw. Online-Seminare der IDW Akademie).

Der **Inhalt der umfangreichen Seminarreihe** umfasst folgende acht Kapitel:

- Kapitel A: Einführung: Abschlussprüfung nach den deutschen GoA inkl. ISA [DE]
- Kapitel B: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-Praxis
- Kapitel C: Strukturierte Prüfungsdurchführung ab zu prüfendem GJ 2022
- Kapitel D: Übergeordnete Ziele und vorbereitende Tätigkeiten
- Kapitel E: Prüfungsplanung sowie Identifikation und Beurteilung von Risiken
- Kapitel F: Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen
- Kapitel G: Prüfungsdokumentation sowie Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung
- Kapitel H: Weitere Standards für spezifische Fragestellungen
- Kapitel I: Fazit und Ausblick („ISA for LCE“)

c) Vorgehensweise für eine Abschlussprüfung nach den neuen dt. GoA

Die dt. GoA (ISA [DE] und IDW PS) werden in der Seminarreihe in folgender Reihenfolge besprochen (5 Bereiche):

(1) Übergeordnete Ziele und vorbereitende Tätigkeiten

1. ISA [DE] 200: Übergeordnete Ziele des unabh. Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA
2. ISA [DE] 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
3. ISA [DE] 250 (Rev.): Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften
4. IDW PS 201 n.F.: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung

(2) Prüfungsplanung sowie Identifikation und Beurteilung von Risiken

1. IDW PS 270 n.F.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung
2. ISA [DE] 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
3. ISA [DE] 300: Planung einer Abschlussprüfung
4. ISA [DE] 315 (Rev.): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
5. ISA [DE] 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
6. ISA [DE] 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
7. ISA [DE] 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen

(3) Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen

1. ISA [DE] 500: Prüfungsnachweise
2. ISA [DE] 501: Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten
3. ISA [DE] 505: Externe Bestätigungen
4. ISA [DE] 520: Analytische Prüfungshandlungen
5. ISA [DE] 530: Stichprobenprüfungen
6. ISA [DE] 540 (Rev.): Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben
7. ISA [DE] 550: Nahe stehende Personen
8. ISA [DE] 560: Nachträgliche Ereignisse
9. ISA [DE] 580: Schriftliche Erklärungen

(4) Prüfungsdokumentation sowie Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung

1. ISA [DE] 230: Prüfungsdokumentation
2. IDW PS 400 n.F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines BV
3. IDW PS 401 n.F.: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im BV
4. IDW PS 405 n.F.: Modifizierungen des Prüfungsurteils im BV
5. IDW PS 406 n.F.: Hinweise im BV
6. IDW PS 450 n.F.: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
7. IDW PS 470 n.F.: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
8. IDW PS 475: Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem
9. ISA [DE] 710: Vergleichsinformationen - Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse
10. ISA [DE] 720 (Rev.): Verantwortlichkeiten des APr im Zusammenhang mit sonstigen Informationen

(5) Weitere Standards für spezifische Fragestellungen (vgl. GoA visuell, S. 4)

1. ISA [DE] 402: Überlegungen bei der Prüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen
2. ISA [DE] 510: Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
3. ISA [DE] 600: Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen
4. ISA [DE] 610: Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren
5. ISA [DE] 620: Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers
6. IDW PS 208: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)
7. IDW PS 340 n.F.: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems
8. IDW PS 345 n.F.: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung
9. IDW PS 350 n.F.: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung

3. Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (3 Webinare am 21.01., 03.03. und 20.05.2022)

a) Fristablauf für die Spezialfortbildung für PfQK in Zeiten von Corona?

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. **ein Tag pro Jahr**. Damit stellt sich die Frage nach dem **Ablauf** der individuellen Drei-Jahres-Frist.

In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese **innerhalb von 6 Monaten** nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums **nachholen** können. Diese nachgeholt Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum **angerechnet**. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Drei Webinartermine im 1. Halbjahr 2022

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Webinare sind wie folgt geplant:

Webinar (Zoom-Konferenz) jeweils 08:45 bis 16:45 Uhr, inkl. PDF-Skript Preis pro Person 400 € zzgl. USt. ⇒ <i>Zur Organisation siehe unten Punkt d)</i>		
Termin	Kurs	Anmeldung bis
• Fr., 21.01.2022	666	12.01.2022
• Do., 03.03.2022	667	24.02.2022
• Fr., 20.05.2022	668	13.05.2022

c) Aktueller Seminarinhalt (Update)

Der Seminarinhalt wurde anlässlich der zwei neuen Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung über eine QK (Stand: 01.09.2020) und des Hinweises der KfQK zur Prüfung des QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021) **völlig überarbeitet** (Stand: 01.01.2022).

Der **Inhalt** des eintägigen Seminars (*Aktualisierung vorbehalten*):

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Aktuelles vorab - was ist neu (2018 - 2021)?
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (neue SaQK vom 04.12.2019)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Bedeutsame Themen im QK-Verfahren

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Ergänzende Hinweise der KfQK zur Prüfung eines QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021)

C. Durchführung der Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 20.08.2020 / 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer QK (Stand: 01.09.2020)
- Der Qualitätskontrollbericht (Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)

d) Organisation und Ablauf der Webinare

Die WPK hat für solche Webinare **strenge Anforderungen** festgelegt (www.wpk.de/neu-auf-wpk.de vom 04.09.2020). Danach ist die **Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt** und die Teilnehmer müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend, d.h. per Videoeinblendung **sichtbar** sein (danach richtet sich dann auch die individuelle Anwesenheitsdauer auf der Teilnahmebescheinigung).

Für die **Zoom-Konferenz** benötigen Sie einen PC, Laptop oder Tablet **mit Kamera und Mikrofon**. Sie erhalten von uns vorab an ihre **individuelle** Mailadresse (lt. Anmeldung) eine nur für Sie bestimmte E-Mail-Einladung mit **Link** zum Betreten des Webinars mit der **Präsentation** (PDF mit ca. 240 Seiten), mit der Bitte, diese bereits vor dem Webinar **auszudrucken** (z.B. 2 Seiten pro Blatt).

Die **Seminarzeiten** (8 Unterrichtseinheiten á 45 Min. = 6 Zeitstunden) sind wie folgt:

ab 08:45	Betreten der Zoom-Konferenz
09:00 - 10:30	Seminar (Teil 1)
10:30 - 11:00	Pause
11:00 - 12:30	Seminar (Teil 2)
12:30 - 13:15	Mittagspause
13:15 - 14:45	Seminar (Teil 3)
14:45 - 15:15	Pause
15:15 - 16:45	Seminar (Teil 4)
16:45 - 17:00	Möglichkeit zur Diskussion (im Nachgang)

e) Seminaranmeldung

Die Seminaranmeldung erfolgt wie üblich (bitte unbedingt die **individuelle Mailadresse** angeben, auf die der Zoom-Link vorab versendet werden soll):

- Online unter: www.farr-wp.de
- oder per Faxblatt (Fax-Nr.: 030 - 263498-31)
- oder eingescannt per Mail (farr@farr-wp.de)

4. Neues von der WP-Kammer (WPK-Magazin 3/2021)

Wir haben für Sie die wichtigen fachlichen Themen herausgestellt:

WPK Magazin Heft 3/2021 (September 2021)

- S. 6 ff.: Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).
- S. 12: Geltung der durch das FISG erhöhten Haftsummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB.
- S. 13: Anpassungen der Modalitäten bei der Berufshaftpflichtversicherung infolge des FISG (*⇒ unten TOP 6*).
- S. 14: Erleichterung für den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2021 (*⇒ unten TOP 15*).
- S. 31 ff.: Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden (Schorr / Völz).
- S. 35: Versicherungsschutz für Tätigkeiten von WP / vBP nach dem StaRUG.
- S. 36: Berufsrecht: Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einer befreundeten Familie betriebenen vermögensverwaltenden GmbH.
- S. 37: Weiterführung der Berufsbezeichnung WP bei fortdauernder Zulassung als RA oder StB oder berufsnaher Tätigkeit.
- S. 38: Qualitätskontrolle: Mitteilung von Spezialbereichen im Prüfvorschlagsverfahren.
- S. 48 f.: Anlegerschutz: Neue und erweiterte Aufgaben für WP / vBP.
- S. 50: Schwarmfinanzierungsdienstleister: Neue Prüfungsaufgaben für WP / vBP.
- S. 52: Entsorgungsfonds: Einführung einer Pflicht zur Prüfung durch WP / vBP.
- S. 53: Telekommunikationsgesetz: Neue Prüfungsaufgabe für WP / vBP.
- S. 53: Erneuerbare Energien-Verordnung: Neue Prüfungsaufgabe für WP / vBP.
- S. 56 ff.: Verweisungstätigkeiten nach dem FISG - auch hier gilt der neue § 323 HGB (RA M. Thoma).
- S. 59 ff.: Implikationen des FISG auf den Versicherungsschutz - Handlungsbedarf durch neue Haftungshöchstgrenzen (Dr. C. Zimmermann) (*⇒ unten TOP 6*).
- S. 64 f.: Zur Haftung bei Nichtaufdeckung betrügerischer Handlungen (RA Thoma).

5. Neues vom IDW (IDW Life Heft 10.2021 bis 12.2021)

a) IDW Life 10.2021 ⇒ „Lebenslanges Lernen“

- S. 1040 ff.: Aktuelle Herausforderungen für die Fortbildung des WP.
- S. 1044 ff.: Wie wird Lernen in WP-Praxen nach COVID-19 aussehen?
- S. 1048 ff.: Vom Wert lebenslangem Lernens.
- S. 1051 ff.: Aus- und Fortbildung in der IDW Gruppe - Digitale Lernangebote auf dem Vormarsch (⇒ unten TOP 16).
- S. 1075 ff.: IDW PS 208 (08.2021); Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) (Stand: 13.08.2021); WPg 20.2021, S. 1254.
- S. 1078 ff.: IDW PS 870 (08.2021): Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (Stand: 30.08.2021); WPg 20.2021, S. 1253.
- S. 1086 ff.: HFA: Formulierungsbeispiele zur Prüfung eines zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsberichts.

b) IDW Life 11.2021 ⇒ „Cybersicherheit“

- S. 1100 ff.: Berufsstand nimmt sich der Cybersicherheit an.
- S. 1104 ff.: Cybersicherheit als europäische Aufgabe.
- S. 1107 ff.: Third Party Cyberrisiken managen.
- S. 1110 ff.: Sicher ist sicher: Kooperation von IDW und DsiN/TISiM.
- S. 1123 ff.: Der Fall Cyberattacken auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (⇒ unten TOP 9).
- S. 1132 ff.: IDW PS 410 (10.2021): Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (Stand: 14.10.2021).
- S. 1159 ff.: IDW PH 9.860.3 n.F. (10.2021): Die Prüfung von Cloud-Diensten (Stand: 15.10.2021).
- S. 1201 ff.: IDW Praxishinweis 2/2021: Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffenlegungsVO) und der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (TaxonomieVO) (Stand: 15.10.2021).

c) IDW Life 12.2021 ⇒ „Aufbruch 2022“

- S. 1224 ff.: 2022 - Der Berufsstand blickt nach vorne.
- S. 1229 ff.: Die Finanzfunktion als Werttreiber und Produktivitätssteigerer (von Hirschhausen / Kompalla).
- S. 1232 ff.: Die Definition individueller Lernpfade - Ein Weg zur schnellen Wissensvermittlung (Füssel / Knagge).
- S. 1241: IDW Knowledge Paper zum Thema Cyberrisik, IDW Life 12.2021, S. 1241.
- S. 1262 f.: Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (ISA [E-DE] 315 (Revised 2019) (11.2021).

- S. 1264 ff.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. (10.2021), Stand: 29.10.2021).
- S. 1291 ff.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021)), Stand: 29.10.2021.
- S. 1352: Folgeänderungen durch IDW PS 400 n.F. (10.2021) in ISA [DE] 200, Stand: 29.10.2021.
- S. 1353 ff.: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401 n.F. (10.2021)), Stand: 29.10.2021.
- S. 1367 ff.: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405 n.F. (10.2021)), Stand: 29.10.2021.
- S. 1395 ff.: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n.F. (10.2021)), Stand: 29.10.2021.
- S. 1411 ff.: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Stand: 29.10.2021).
- S. 1438 f.: Arbeitskreis Geldwäsche: Neue Meldepflichten von Verpflichteten i.S.d. GwG.

6. Anpassungen der Berufshaftpflichtversicherung infolge der Haftungsverschärfung durch das FISG

- Quellen:

- WPK: WPK Magazin 3/2021, S. 13.
- Zimmermann: Implikationen des FISG auf den Versicherungsschutz - Handlungsbedarf durch neue Haftungshöchstgrenzen, WPK Magazin 3/2021, S. 59 ff.

a) Haftungsverschärfung für gesetzl. vorgeschriebene Abschlussprüfungen

Durch das FISG wurden die bish. Haftungshöchstgrenzen von 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € deutlich angehoben. Im Einzelnen:

Haftungshöchstgrenzen bei Prüfung von KapG	Einfache Fahrlässigkeit (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB)	Grobe Fahrlässigkeit (§ 323 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HGB)	Vorsatz
Kapitalmarktorientierte KapG (§ 316a Satz 2 Nr. 1 HGB i.V.m. § 264d HGB)	16 Mio. € (bisher 4 Mio. €)	unbeschränkt	unbeschränkt (wie bisher)
CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen (§ 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB)	4 Mio. € (bisher 1 Mio. €)	32 Mio. €	unbeschränkt (wie bisher)
Sonstige prüfungspflichtige KapG (einschl. Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB)	1,5 Mio. € (bisher 1 Mio. €)	12 Mio. €	unbeschränkt (wie bisher)

Die Differenzierung der Haftungssummen nach dem **Grad der Fahrlässigkeit** (einfache versus grobe Fahrlässigkeit) bringt Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Es wird befürchtet, dass die Rechtsprechung im Zweifel gegen den versicherten Berufsträger entscheidet, um dem geschädigten Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, ggf. auf die attraktive Versicherungsleistung zurückgreifen zu können (vgl. Zimmermann, WPK Magazin 3/2021, S. 59).

b) Inkrafttreten und Prüfungen aufgrund der Verweisung auf § 323 Abs. 2 HGB

Die o.g. neuen Haftungshöchstgrenzen gelten gem. Art. 86 Abs. 1 EGHGB für das nach dem 31.12.2021 beginnende GJ (i.d.R. das zu prüfende **GJ 2022**). Die Prüfungen finden regelmäßig erst nach dem Abschluss des GJ 2022, also im Folgejahr 2023 statt. Aber bereits vorbereitende Handlungen können schon eine Pflichtverletzung im **GJ 2022** begründen. Achtung bei den Prüfungen aufgrund der **Verweisung auf § 323 Abs. 2 HGB**, z.B. Prüfung und Erstellung des Berichts nach § 64 Abs. 3 EEG. Auch

für die verweisenden Tätigkeiten des WP gelten die oben dargestellten Haftungshöchstgrenzen, und zwar mangels Übergangsvorschrift **bereits ab 01.07.2021** (vgl. WPK aktuell vom 19.07.2021; www.wpk.de). Aus Vorsichtsgründen sollte eine Erhöhung der Versicherungssumme für solche Prüfungen bereits ab 01.07.2021 in Betracht gezogen werden (vgl. Zimmermann, WPK Magazin 3/2021, S. 60).

c) Mindestversicherungssumme und neue Jahreshöchstleistung

Nach bisherigem Recht ergab sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für jeden Versicherungsfall mit einer Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. € (bisher: § 323 Abs. 2 HGB; neu: § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO). Die Versicherungssumme musste bisher **unmaximiert** (für jeden Versicherungsfall) zur Verfügung stehen. Nach dem FISG wird nun die Vereinbarung von **Jahreshöchstleistungen** zugelassen. Diese beträgt für WPs **4 Mio. €** im Jahr (§ 54 Abs. 4 Satz 2 WPO). Für WPGesellschaften auch mind. 4 Mio. € (im Einzelnen § 54 Abs. 4 Satz 3 WPO).

Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei den Versicherungskosten einen Unterschied macht, ob ein WP eine Versicherungssumme von 1 Mio. € bzw. 4 Mio. € für AAB **unmaximiert** oder mit **nur 4-facher Jahreshöchstleistung** vereinbart. Auf der anderen Seite darf der Wert der unmaximierten Deckung, die weiterhin angeboten wird, insb. bei bestehenden Verträgen nicht unterschätzt werden. Denn die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung (Maximierung) bedeutet, dass im Außenverhältnis Risiken bestehen, die die vereinbarte Jahreshöchstleistung übersteigen und somit ungedeckt bleiben, d.h. **von der WP-Praxis selbst getragen** werden müssten (vgl. Zimmermann, WPK Magazin 3/2021, S. 60). Die WPK rät hiervon ab (WPK-Newsletter vom 14.10.2021).

d) Individuelle Höherversicherung

Aus § 27 BS WP/vBP ergibt sich Folgendes: „Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern“. Bei der **individuellen Risikoeinschätzung** spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- (1) Art, Umfang und Anzahl der Mandate
- (2) Struktur und Tätigkeitsgebiet der Kanzlei (z.B. Beratung, Prüfung, Buchführung)
- (3) Sonstige Tätigkeiten (z.B. Treuhandschaften, Lehrtätigkeiten)

TIPP 1: Entweder man arbeitet hier mit den AAB oder man erweitert die Mindestdeckungssumme für eine best. Zahl von Fällen oder für einen Einzelfall in Form sog. (Einzel-) Exzedenten oder Layern bei einem oder mehreren Versicherern (vgl. Zimmermann, WPK Magazin 3/2021, S. 61).

TIPP 2: WP/vBP, die keine gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen, können ihre Versicherungssumme seit Inkrafttreten des FISG auf die neue Mindestmaximierung begrenzen und damit Versicherungsprämie sparen.

7. Das Transparenzregister wird zum Vollregister: Handlungsbedarf?

- Quelle: Vgl. bereits FARR-WP Newsletter Nr. 71 (Sept. 2021), TOP 6 m.w.N.

a) Das Transparenzregister als Vollregister

Die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH führt bereits seit 01.10.2017 das **Transparenzregister** (= TR ⇒ www.transparenzregister.de), in das die sog. wirtschaftlich Berechtigten von jur. Personen des Privatrechts und eingetragene PersG einzutragen sind.

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene **Transparenz-Finanzinformationsgesetz** wurden die Vorschriften zum TR (§§ 18 ff. GwG) umfassend überarbeitet und an das EU-Recht angepasst. Hierdurch wurde das TR von einem Auffang- zu einem **Vollregister**. Dadurch entfällt die bisherige Mitteilungsfiktion. Ferner wurde der Katalog der meldepflichtigen Tatbestände erweitert (so sind jetzt auch Share Deals, also Anteilsvereinigungen i.S.d. § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 3a GrEStG meldepflichtig).

b) Der wirtschaftlich Berechtigte

Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG). Hierzu zählen nat. Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine jur. Person (AG, SE, GmbH, UG) oder eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, PartG) steht oder auf deren Veranlassung Handlungen jeglicher Art durchgeführt werden. Ferner fällt darunter jede nat. Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Wenn keine nat. Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, ist der gesetzl. Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner der Institution zu melden.

Was muss hier gemeldet werden?

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">(1) Vor- und Nachname(2) Geburtsdatum(3) Wohnort (egal ob Deutschland oder Ausland)(4) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der betreffenden Person |
|--|

Die Mitteilungspflicht an das TR entfällt jetzt nicht mehr, wenn die Angaben bereits aus anderen Registern (z.B. Handelsregister) entnommen werden können.

c) Übergangsvorschriften und Ausnahmen

Für jur. Personen des Privatrechts und eingetragene PersG, deren Mitteilungspflicht an das TR bisher aufgrund der Mitteilungsfiktion als erfüllt galt, bestehen folgende Übergangsfristen bzgl. der Meldepflicht an das TR (§ 59 Abs. 8 GwG):

- AG, SE, KGaA bis zum 31.03.2022
- GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022
- in allen anderen Fällen (insb. eingetragene PersG) bis spätestens zum 31.12.2022

Diese Übergangsfristen gelten nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzl. Änderungen in das TR eintragen mussten, oder in solchen Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird.

Ausnahmen: Eingetr. Vereine (§ 21 BGB) sind von der Meldepflicht ausgenommen (§ 20a GwG), da hier automatisch die in das Vereinsregister einzutragenden Daten an das TR weitergemeldet werden. Ferner sind von der Meldepflicht ausgenommen: Nicht eingetragene Vereine, GbR, stille Gesellschaften, grds. Erbengemeinschaften.

d) Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Meldepflichten

Verstöße gegen die Ermittlungs-, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten der Gesellschaften sind als Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von **100 T€** (bei Vorsatz bis zu 150 T€) bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Nach § 59 Abs. 9 GwG sind die Bußgeldvorschriften für Gesellschaften, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion erstmals meldepflichtig werden, **bis in das Jahr 2023 ausgesetzt** (siehe oben: 31.03. bzw. 31.06. bzw. 31.12.2023).

Für besonders schwerwiegende Fälle reicht der Bußgeldkatalog bis zu 5 Mio. € oder 10 % vom Gesamtumsatz der jur. Person oder Personenvereinigung, die ihre Meldepflichten verletzt hat.

Ferner werden Unternehmen, die gegen die Meldepflichten verstoßen haben, auf der Homepage des BVA öffentlich genannt („Pranger“).

e) Fazit

Im Hinblick auf die Verschärfung der Transparenzpflichten sollte geprüft werden, ob nach dem Wegfall der Mitteilungsfiktionen eine Meldung zum TR kurzfristig nachgeholt werden muss. Außerdem sollte durch betriebsinterne Maßnahmen sichergestellt werden, dass bei künftigen gesellschaftsrechtl. Veränderungen, die Auswirkungen auf den wirtschaftlich Berechtigten haben, kurzfristig eine **aktualisierte Meldung an das TR** erfolgt.

8. Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten auch bei WP-Gesellschaften

- Quelle: IDW News exklusiv vom 03.11.2021.

Dieses oben in **TOP 7** im allgemeinen angesprochene Thema betrifft auch **WP-Gesellschaften**, die als juristische Person oder als im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaft firmieren (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG). Auch Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG sind zu den eingetragenen Personengesellschaften i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG zu zählen. Nicht verpflichtet sind dagegen WP-Praxen, die als GbR organisiert sind sowie in Einzelpraxis tätige Berufsangehörige.

Zu den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten sind die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ermitteln und auf aktuellem Stand zu halten sowie der registerführenden Stelle auf elektronischem Wege zur Eintragung mitzuteilen (vgl. § 20 Abs. 1 GwG). Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan also bei den Rechtseinheiten, wobei die wirtschaftlich Berechtigten den verpflichteten Einheiten die notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen haben.

Für Gesellschaften, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion erstmals meldepflichtig werden, sieht das Gesetz rechtsformabhängig **Übergangsvorschriften** für die erforderlichen Meldungen an das TR vor (vgl. § 59 Abs. 8 GwG ⇒ *oben TOP 7, Punkt c*)).

Fazit: Aufgrund der möglichen **Geldbußen** (100 bis 150 T€; *vgl. oben TOP 7, Punkt d*)) empfiehlt es sich, in den betroffenen WP-Praxen rechtzeitig **Maßnahmen zur Umsetzung** der neuen Vorschriften zu ergreifen.

9. Welche Notfallmaßnahmen haben WP-Praxen bei einer Cyberattacke zu ergreifen?

- Quellen:

- IDW Heft 11.2021: Cybersicherheit (div. Aufsätze).
- IDW: Der Fall: Cyberattacken auf WP-Gesellschaften, IDW Life 11.2021, S. 1123 ff.
- IDW Knowledge Paper zum Thema "Cyberrisk", IDW News exklusiv vom 18.11.2021.
- 35. WP-Tag des IDW am 09.11.2021: Management von Cyber-Security für die WP Praxis (Prof. Dr. Bluhm).

a) Einführung und das IDW Knowledge Paper zum Thema „Cyberrisk“

Um WPs bei der Bekämpfung von Cybergefahren zu unterstützen, hat das IDW hierzu in einem **Knowledge Paper** eine faktenbasierte Grundlage zusammengestellt. Das Paper enthält eine Darstellung vielfältiger Präventions-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen von Unternehmen gegen Cyberattacken.

Anhand von Daten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt das Knowledge Paper, wie angespannt die Bedrohungslage in Deutschland ist. Darüber hinaus stellt das Paper die wichtigsten Institutionen vor, die sich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene der Verhinderung von Cybercrime widmen und stellt deren Strategien und Zuständigkeiten vor.

Das IDW plant, Ende 2021 einen **zweiten Teil des Knowledge Papers** zum Thema Cyberrisiken zu veröffentlichen. Darin geht es darum, wie Cybersecurity-Prüfungen innerhalb und außerhalb der Jahresabschlussprüfung Cyberrisiken effektiv bekämpfen können.

b) Der Fall: Cyberattacken auf eine WPG

Eine WPG wird Opfer einer Cyberattacke. Sämtliche Mandantendaten wurden durch Verschlüsselung dem Zugriff der WPs entzogen und somit die WP-Praxis lahmgelegt. Welche Notfallmaßnahmen haben WPs bzw. WPG bei einer Cyberattacke zu ergreifen?

c) Schadensanalyse und Datenwiederherstellung

- Rasche Datenwiederherstellung, um die Betriebsunterbrechung so kurz wie möglich zu halten und Mandanten wieder betreuen zu können.
- Ermittlung des eigentlichen Ausmaßes der Attacke, also der betroffenen Bereiche.
- Ermittlung der Schadensursache.

- Dies ist Voraussetzung, um die verantw. Schwachstellen bzw. Sicherheitslücken zu beseitigen.
- Hinzuziehung entsprechender IT-Experten (bei der Suche nach geeigneten Forensik-Experten kann das BSI unterstützen).

d) Meldepflichten

- Meldepflichten nach der DSGVO, dem BSI-Gesetz und anderen (Spezial-) Gesetzen.
- Bei Verletzung des Schutzes personenbezog. Daten muss der WP/vBP unverzüglich und möglichst binnen 72 Std., nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (⇒ **Landesdatenschutzbeauftragter**) melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO).
- Folgende **Informationen** müssen gemeldet werden (Art. 33 Abs. 3 DSGVO):
 - (1) Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezog. Daten
 - (2) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der WP/vBP-Praxis
 - (3) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
 - (4) Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen
- **Dokumentation:** Ferner sind die Verletzungen des Schutzes personenbezog. Daten einschl. aller damit zusammenhängender Fakten, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren (Art. 33 Abs. 5 Satz 1 DSGVO).
- Wenn kritische Infrastruktur betroffen ist, kann auch eine unverzügl. **Meldung an das BSI** nötig sein (§ 8b Abs. 4 BSIg).
- **Benachrichtigungspflicht:** Wenn die Verletzung des Schutzes personenbezog. Daten (z.B. von Mitarbeitern oder Mandanten) vorauss. ein **hohes Risiko** für die persönl. Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat, sind die Betroffenen unverzüglich über die Verletzung zu informieren (Art. 34 Abs. 1 und 2 DSGVO); Ausnahme, wenn Informationen geheim gehalten werden müssen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 BDSG).
- Zu beachten sind ferner Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen.
- Im Falle einer **Cyberversicherung** sollte auch der Versicherer frühzeitig informiert werden.

10. Die Prüfung von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen („ISA for LCE“)

- Quellen:

- Marten: Prüfung von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen - wird der Entwurf eines ISA für „Less Complex Entities“ (ED-ISA for LCE) der große Wurf?, WPg 20.2021, S. 1255 ff.
- Naumann / Moser: Zur Entwicklung nationaler Grundsätze für die Prüfung von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen durch das IDW, WPg 20.2021, S. 1265 ff.

a) Einführung

Die ISA [DE] sind bei der Prüfung von Abschlüssen für das Kalenderjahr **GJ 2022** erstmals verpflichtend anzuwenden. Vgl. dazu die neue Seminarreihe „WP aktuell - ISA spezial“ (*oben TOP 2*).

Die ISA haben in den letzten Jahren einen Grad an Umfang und **Komplexität** angenommen, dass bei der Prüfung von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen (KMU) als nicht mehr ausreichend skalierbar erscheinen. Daher hat das IAASB ein Projekt zur Abschlussprüfung weniger komplexer Unternehmen aufgesetzt („ISA for LCE“).

b) Der „ISA for LCE“

Der „ISA for LCE“ basiert auf dem **risikoorientierten Prüfungsansatz**, d.h. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentl. falscher Darstellungen sowie prüferische Reaktionen hierauf. Der „ISA for LCE“ greift nicht auf andere (Full-) ISA zurück, sondern ist eigenständig und besteht aus folgenden **neun Teilen** (vgl. Marten, WPg 20.2021, S. 1261 f.):

Teil 1: Grundlegende Konzepte, allg. Prinzipien und übergreifende Pflichten

Teil 2: Prüfungsnachweise und Dokumentation

Teil 3: Qualitätsmanagement auf Aussageebene

Teil 4: Annahme oder Fortführung des Prüfungsauftrags und Erstaufträge

Teil 5: Planung

Teil 6: Identifizierung und Beurteilung von Risiken

Teil 7: Prüferische Reaktionen auf Risiken wesentl. falscher Darstellungen

Teil 8: Abschließende Beurteilungen

Teil 9: Meinungsbildung und Berichterstattung

c) Entwicklung nationaler Grundsätze hierzu durch das IDW

Das IDW arbeitet an eigenen Standards für eine KMU-Prüfung (vgl. Naumann/Moser, WPg 20.2021, S. 1265 ff.). Eine Alternative zur Skalierung der Prüfung individuell für das zu prüfende Unternehmen durch den einzelnen APr stellt die **Typisierung einer best. Risikosituation** für wesentl. falsche Darstellungen in der Rechnungslegung für weniger komplexe Unternehmen **durch das IDW** dar.

1. Schritt: Damit kann der Umfang der zu berücksichtigenden Anforderungen an die Prüfung insoweit reduziert werden, wie sie für die unterstellte Risikosituation **nicht relevant** sind (z.B. bei Folgeprüfungen kann der ISA 510 zur Erstprüfung außer acht bleiben).

⇒ Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten des zu prüfenden Unternehmens im konkreten Einzelfall von der Typisierung abweichen, hätte der APr evtl. eine Ergänzung der zu berücksichtigenden Anforderungen („Bottom-up“) vorzunehmen.

2. Schritt: Eine weitere Reduktion von Umfang und Komplexität der ISA kann durch eine **Fokussierung** ausschließlich auf die nach Berücksichtigung der Typisierung noch zu beachtenden Anforderungen erfolgen (z.B. Anwendungshinweise).

3. Schritt: Abgabe eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit (⇒ Bestätigungsvermerk).

Vor dem Hintergrund der im Zeitablauf abnehmenden Skalierbarkeit der Anforderungen in den ISA kann eine merkliche Entlastung hier nur durch die **Entwicklung eigenständiger Prüfungsanforderungen** erreicht werden. Das IDW wird nun kritisch hinterfragen, ob und ggf. welche der in den ISA enthaltenen Anforderungen bei solchen Prüfungen von KMU **unter Wirtschaftlichkeitserwägungen verzichtbar** sind.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu:

- „WP aktuell - ISA spezial“, Teil 6 (Webinar am 21.02.2022 oder danach als Video)
⇒ *oben TOP 2.*
- „WP aktuell 1/2022“ ⇒ *unten TOP 18.*

11. Umsetzung neuer internationaler Qualitätsmanagementstandards

- Quellen:

- IDW: Folgeänderungen der neuen und überarbeiteten IAASB Qualitätsmanagementstandards, IDW Life 07.2021, S. 592.
- IDW: Qualitätsmanagement: Leitfaden zur Anwendung von ISQM1 überarbeitet, WPg 20.2021, S. 1254.
- IDW News exklusiv vom 22.06.2021.
- IDW: Landesgruppenveranstaltung, Webinar am 09.12.2021.

Das International Auditing and Assurance Standards Committee (IAASB) hat seinen bish. Qualitätssicherungsstandard ISQC1 überarbeitet. Demzufolge wird künftig auf internat. Ebene ein dem IDW QS1 ähnlicher **Qualitätsmanagementansatz** verfolgt. Die internat. Standards treten **am 15.12.2022** in Kraft.

Ziel: Stärkung und Modernisierung der Qualitätsmanagementsysteme von WP-Praxen durch erstm. Verankerung eines risikobasierten Qualitätsmanagementprozesses internat. Standards des IAASB und Schärfung des bereits angelegten Ansatzes in IDW QS 1.

Die neuen Qualitäts-Standards des IAASB

ISQM 1	ISQM 2	ISA 220 (Rev.)
Bisher ISQC 1	Auslagerung aus ISQC 1	Bisher ISA 220
Anforderungen an die Einrichtung eines QM-Systems von WP-Praxen	Anforderungen an die Person des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und an die Durchführung der auftragsbegl. QS	Regelt insb. die Verantwortung des verantwortl. WPs für die Prüfungsqualität bei einer Abschlussprüfung
<u>Transformation</u> in IDW QMS 1	<u>Transformation</u> in IDW QMS 2	<u>Umsetzung</u> als ISA [DE] 220 (Rev.) und dann Teil der GoA

Die Gremien der WPK und des IDW arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung dieses Themas. Zeitplan für Deutschland: Geplante verpflichtende **Erstanwendung ab 15.12.2023** (freiwillig vorzeitig bereits ab 15.12.2022).

Fazit: Die WP-Praxen müssen spätestens bis 15.12.2023 ihre Qualitätshandbücher daran anpassen.

12. Was verdienen Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter?

- Quelle: Finance-Magazin vom 16.11.2021: www.finance-magazin.de/banking-be-rater/big-four/so-viel-verdienen-wirtschaftspruefer-bei-den-big-four-101769/

Wie hoch sind die Gehälter von Prüfungsassistenten, Senior Consultants, Wirtschaftsprüfern bei KPMG, PwC, EY oder Deloitte?

Stellung	KPMG	PwC	EY	Deloitte
Berufsanfänger/ Junior Consultants	38.500 - 56.200; Durchschnitt: 47.000	47.500	47.000	43.900 - 62.000; Durchschnitt: 51.800
Senior Consultants	50.200	54.600	52.700	59.200
Manager (= WP)	90.400	86.600	83.400	95.100
Senior Manager	Im Durchschnitt: 115.000			
Director	Im Durchschnitt: 170.000			
Equity-Partner	Häufig 250.000 oder mehr			

13. Wer ist der neue Chef der Abschlussprüferaufsichtsstelle: Michael Sell?

- Quelle: Wadewitz: Wirecard-Déjà-vu für neuen Apas-Chef Sell, BörsenZ vom 09.11.2021.
- Nachfolger des über den Wirecard-Skandal gestürzten Herrn Ralf Bose ist Herr **Michael Sell**. Seine Bestellung an die Spitze der WP-Aufsicht APAS hat sich außerhalb des Scheinwerferlichtes abgespielt.
- Wer ist also nun dieser Herr Sell? Der heute 63-jährige **Jurist** (RA /StB) hat eine beachtliche Laufbahn in wichtigen Bundesbehörden aufzuweisen.
- Er war von 1996 an für 12 Jahre im **Kanzleramt** aktiv. Am Ende leitete er die Gruppe „Finanzpolitik“ (mit Steuerpolitik, Bundeshaushalt, Finanzmärkte).
- Danach wechselte er zur **BaFin** als Exekutivdirektor für Querschnittsaufgaben / Innere Verwaltung.
- Ab April 2012 leitete er für 6 1/2 Jahre als Ministerialdirektor die Steuerabteilung im **Bundesfinanzministerium**.
- Ende September 2018 wurde er in den Ruhestand versetzt. Er stieg dann als Counsel in die **Kölner Kanzlei Seitz** ein, um in komplexen Wirtschafts-/Steuerstrafsachen mitzuarbeiten.
- Am 13.09.2021 hat er die Stelle als **Leiter der APAS** angetreten. Damit ist er letztverantwortlich für die Überwachung der Qualität von gesetzl. Abschlussprüfungen.
- Dadurch steht die APAS in der Aufbereitung des **Wirecard-Skandals** an vorderster Front. Erwartet wird bezüglich der Arbeit von EY eine berufsrechtl. Entscheidung im Verlauf des Jahres 2022.

14. Aktuelle Steuerthemen: Zinsentscheidung des BVerfG; Betriebsveranstaltungen

a) Die langersehnte Zinsentscheidung des BVerfG

- Quellen: FARR WP-Newsletter Nr. 71 von 09/2021, TOP 10; IDW News exklusiv vom 18.08.2021.

Das BVerfG hat in einem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen / -erstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 einen Zinssatz von mtl. 0,5 % zugrunde gelegt wird (der Zinssatz von 6 % p.a. ist evident realitätsfern). Dies gilt für Nachzahlungszinsen, genauso aber auch für Erstattungszinsen zugunsten des Steuerpflichtigen.

Übergangsregelung bis 2018: Für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift (§ 234a i.V.m. § 238 Abs. 1 AO) trotz der Verfassungswidrigkeit jedoch fort. Hier bleibt es aus Gründen der Praktikabilität und aus fiskalischen Überlegungen bei dem bisherigen Zinssatz von 6 %.

Rückwirkende Neuregelung ab 2019: Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume führt die Verfassungswidrigkeit der o.g. Vorschrift allerdings zu deren Unanwendbarkeit. Das BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis zum 31.07.2022, die sich dann rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber hierfür einen niedrigeren Zinssatz als 6 % p.a. festlegen wird.

b) Die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Nach dem BFH Urteil vom 29.04.2021 (IV R 31/18) können die für den Freibetrag maßgebenden Kosten für eine Betriebsveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier) nur auf die anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Personen verteilt werden (anders noch die Vorinstanz: FG Köln, 276.2018, 3K 870/17).

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter und dessen Begleitung anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehören grds. zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen für max. zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr, soweit sie jeweils einen Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG).

Für den BFH sind bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers einschl. USt, welche dieser aufwendet für die Durchführung der Betriebsveranstaltung maßgebend. Dabei ist unbeachtlich, ob die Kosten den einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Veranstaltung handelt.

15. Erleichterung beim Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2020 / 2021

- Quellen: WPK Magazin 3/2021, S. 14 und WPK Magazin 3/2020, S. 7.
- Angesichts der Corona-Pandemie hat der Vorstand der WPK entschieden, dass bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht bzgl. der strukturierten Fortbildung (20 Std.) im Jahre 2020 nicht zu beanstanden ist, wenn diese über IT-gestützte Fachkurse erfolgt, bei denen der Nachweis der Dauer der Teilnahme nicht geführt werden kann (WPK Magazin 3/2020, S. 7).
- Der Vorstand der WPK hat nun am 10.06.2021 erneut beschlossen, dass angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie die o.g. Verlautbarung auch für das Pandemiejahr 2021 weiter gilt (WPK Magazin 3/2021, S. 14).

16. Das Aus- und Fortbildungsangebot der IDW Gruppe wird digitaler

- Quelle: Solmecke, Aus- und Fortbildung in der IDW Gruppe - Digitale Lernangebote auf dem Vormarsch, IDW Life 10.2021, S. 1051 ff.
- Das IDW Life-Heft Oktober 2021 hat das Motto „**Lebenslanges Lernen**“. Daher hat Herr Dr. Henrik Solmecke (IDW Akademie GmbH) hier auch das breite Spektrum der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der IDW Gruppe vorgestellt:

① IDW Landesgruppen (kostenlos bis auf d))	② IDW e.V. / Sonstige (kostenlos)	③ IDW Akademie (kostenpflichtig)
<ul style="list-style-type: none"> a) LG-Präsenzveranstaltungen b) LGV life (Webinare) c) LGV Online-Seminare (Aufzeichnungen) d) Tagungen (Oberamergau, Stuttgart, Berlin) 	<ul style="list-style-type: none"> a) Treffpunkt IDW b) Digital Summit c) IDW Webinar d) Podcasts e) Jung-WP-Forum 	<ul style="list-style-type: none"> a) Präsenzseminare b) Weblearnings (Webinare) c) Online-Seminare (Aufzeichnungen) d) „<u>WP aktuell</u>“ (online und Präsenz) e) Berufsbegleitende Ausbildung (online und Präsenz) f) IDW Jahreskongress Bonn g) IT-Auditor h) Vorbereitung mdl. Prüfung des WP-Examens (online) i) Vorbereitung Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) (online)

- Neue **digitale Formate** berücksichtigen geänderte Lernanforderungen, insb.
 - Online-Anmeldung, digitale Teilnahmebescheinigungen, digitale Veranstaltungsunterlagen
 - Trend zu kürzeren Lerneinheiten (z.B. 2 Std.)
 - Webinare: ortsunabhängiges Lernen; keine Reisekosten; Interaktion (Chat) möglich; Fallstudien; Gruppenarbeiten
 - Online-Seminare: „on-demand-learning“; kann jederzeit abgerufen werden
 - Ausweitung der digitalen Lerninhalte: Softwareprogramme wie Excel, SAP, IDEA oder ACL; ferner RPA, digitale Geschäftsmodelle, Business Analytics, etc.
 - Soft-Skill-Seminare: Führen virtueller Teams, Zeitmanagement
- **Fazit:** Mit den neuen Formaten der IDW Gruppe ist ein wichtiger Schritt zur **Flexibilisierung** der Aus- und Fortbildung getan. Dieser Prozess wird weitergehen.

**17. „WP aktuell 1/2021“ bzw. „WP aktuell 2/2021“ verpasst?
- Das gibt es noch als Online-Seminar (Video)**

a) Anmeldung zu Online-Seminaren (Videos)

- Zusammen mit der **IDW Akademie** wurden Mitte 2020 anstelle der Präsenzveranstaltungen Webinare und im Nachgang Online-Seminare (Videos) konzipiert. Die Online-Seminare (8 Videos aus 2020 und bislang 11 Videos aus 2021) können weiterhin zu jeder Zeit gebucht und angesehen werden.
- Die Online-Seminare sind jeweils ca. **zwei Stunden** lang und Kosten jeweils pro Person **110 €** zzgl. USt. Die **Präsentation** ist als PDF beigefügt.
- Der Teilnehmer erhält dann vom IDW eine individuelle **Teilnahmebescheinigung** zugesandt.
- **Buchen unter:** www.idw-akademie; dort unter „Online Seminare der IDW Akademie“ (⇒ WP aktuell).

b) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 1“ (vom 25.05.2021)

TOP 1: Neues von WPK, IDW, DRSC und Gesetzgeber
TOP 2: Neues zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis
TOP 3: Erstellung von JA in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)
TOP 4: Abschlussprüfung in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)

c) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 2“ (vom 10.06.2021)

TOP 5: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG; „Lex Wirecard“)
TOP 6: Haftung des WP (Verschärfung durch FISG; Neues zur Dritthaftung)
TOP 7: Auswirkungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) auf den WP-Berufsstand
TOP 8: Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F.)

d) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 3“ (vom 29.06.2021)

TOP 9: Krisenwarnpflicht (neu § 102 StaRUG) versus Verschwiegenheitspflicht des WP
TOP 10: Offenlegung des Prüfungsberichts im Insolvenzfall (§ 321a HGB)
TOP 11: Prüfung von Treuhandkonten durch den Abschlussprüfer

e) „WP aktuell 2/ 2021 - Teil 1“ (vom 21.10.2021)

- TOP 1: Neues von WPK und IDW sowie BStBK (Qualitätssicherung)
- TOP 2: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist seit 01.07.2021 in Kraft
- TOP 3: Remote Audit (Homeoffice, Fernprüfung, Inventurbeobachtung)
- TOP 4: Going Concern-Beurteilung
(Prognosezeiträume; F&A zu IDW PS 270 n.F.)

f) „WP aktuell 2/ 2021 - Teil 2“ (vom 22.11.2021)

- TOP 5: Abschlussprüfung nach den neuen deutschen GoA inkl. ISA [DE]
- TOP 6: Prüfung von Schätzwerten (F&A zu ISA [DE] 540)
- TOP 7: Anwendung von automatisierten Tools und Techniken (ATT)
im Rahmen der Abschlussprüfung

g) „WP aktuell 2/ 2021 - Teil 3“ (vom 06.12.2021)

- TOP 8: Prüfung des Prognoseberichts von KMU bei außergewöhnlicher Unsicherheit
- TOP 9: Offenlegung des JA (Erleichterungen, Vermeidungsstrategien)

18. Die Termine für die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2022“ können bereits gebucht werden

Für die Präsenzveranstaltungen und Webinare zu „**WP aktuell 1/2022**“ stehen die Termine schon fest. Die Online-Anmeldung unter www.idw-akademie.de ist bereits möglich.

a) „WP aktuell 1/2022“: 20 Präsenzveranstaltungen geplant

• 03.05. Köln	• 16.06. Berlin
• 04.05. Düsseldorf Nr. 1	• 21.06. Frankfurt Nr. 1
• 10.05. Hamburg Nr. 1	• 22.06. Stuttgart Nr. 1
• 11.05. Bremen	• 23.06. München Nr. 1
• 12.05. Hannover	• 12.07. Stuttgart Nr. 2
• 17.05. Bielefeld	• 13.07. Mannheim
• 18.05. Münster	• 14.07. Frankfurt Nr. 2
• 09.06. Düsseldorf Nr. 2	• 19.07. Nürnberg
• 10.06. Dortmund	• 20.07. Augsburg
• 15.06. Hamburg Nr. 2	• 21.07. München Nr. 2

b) Alternativ: 3 Webinare (jeweils ca. 2 Std.) geplant

• <u>Teil 1:</u> Mo., 09.05.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
• <u>Teil 2:</u> Mo., 23.05.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)
• <u>Teil 3:</u> Mo., 13.06.2022 (15:30 bis 17:45 Uhr)

Die Termine zu „**WP aktuell 2/2022**“ (20 Präsenzveranstaltungen und 3 Webinare) werden gerade für den Zeitraum Ende September bis November 2022 geplant.

19. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2022)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS, derzeit **6 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version
1	Organisationshandbuch	OHB, V 15.0
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 15.0
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 13.0
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 13.0
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 12.0
6	Tax Compliance	TCMS, V 2.0

Im November 2021 ist die aktualisierte **Version 2022** erschienen.

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 95453960)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (2) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (3) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (4) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (5) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, ISA [DE], IDW QS 1).
- (6) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (7) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher **liegen** bei einem Monatspreis von netto ab 18 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

20. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen und Nr. 13 wird eingestellt):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.01.2022	zuletzt eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.06.2021 NEU		Keiner	
2	Konzernanhang	01.06.2020		Keiner	
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.06.2021 NEU	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.06.2021 NEU		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
9	Anhang AG	01.06.2021 NEU		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.10.2020	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2019	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Wird eingestellt , da Aufgabe an BaFin übergeht	
14	MaBV	01.09.2019	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (mit Prof. v. Keitz)	01.12.2021 NEU		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.07.2020	Diverse	Keiner	
19	Rückstellungen	01.07.2010	Diverse	Diverse RSt.	2022 (?)

Die aktualisierten Checklisten Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 8 sind in der Ergänzungslieferung **Nr. 33**, die aktualisierten Checklisten Nr. 4 und Nr. 7 in der Ergänzungslieferung **Nr. 34** erschienen. Die überarbeiteten Checklisten Nr. 9 und Nr. 16 werden in der Ergänzungslieferung **Nr. 35** erscheinen.

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2022

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2022							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
666	Fr., 21.01.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	12.01.2022
667	Do., 03.03.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	24.02.2022
668	Fr., 20.05.22 08:45 - 16:45	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Webinar	C und D PfQK-Fortbildung	400 €	13.05.2022

Weitere Fortbildungsveranstaltungen (Präsenz bzw. Webinar) sind in der Planung.

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: www.farr-wp.de / termine
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.